



Erläuterungen

zum Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Wegen der Erziehung von Kindern können rentenrechtliche Zeiten entstehen. In Betracht kommen Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.

Allgemeines zu Kindererziehungszeiten

Müttern und Vätern können Zeiten der Kindererziehung in bestimmtem Umfang als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung anerkannt werden, ohne dass von ihnen hierfür Beiträge zu zahlen sind. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter bzw. -väter.

Für Kinder, die ab 01.01.1992 geboren sind, werden bis zu 36 Kalendermonate, für davor geborene Kinder bis zu 12 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt angerechnet.

Wurden während der jeweils maßgebenden Erziehungszeit mehrere Kinder (z. B. Zwillinge) erzogen, verlängert sich die Versicherungszeit für jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen worden sind.

Die Anrechnung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. So ist grundsätzlich erforderlich, dass die Erziehung im Inland erfolgt ist und die Mütter und Väter nach dem 31.12.1920 geboren sind. Mütter und Väter, die am **18.05.1990** ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, müssen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach dem 31.12.1926 geboren sein.

Allgemeines zu Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Die Erziehung eines Kindes bis zu seinem vollendeten 10. Lebensjahr kann unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gelten, einem Elternteil als Berücksichtigungszeit angerechnet werden. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung ihres 10. Lebensjahres gleichzeitig erzogen, wird die einzelne Berücksichtigungszeit – anders als bei den Kindererziehungszeiten – hierdurch nicht verlängert. Der Gesamtzeitraum der Berücksichtigungszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf des 10-Jahres-Zeitraumes für das zuletzt geborene Kind.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und auf die Rentenhöhe haben.

Allgemeines zur Zuordnung

Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil zugeordnet werden, entweder der Mutter oder dem Vater. Bei gemeinsamer Erziehung des Kindes durch die Mutter und den Vater werden die Erziehungszeiten grundsätzlich dem Elternteil angerechnet, der das Kind überwiegend erzieht. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils objektiv nicht feststellen, sind die Erziehungszeiten bei der Mutter anzurechnen.

Die Eltern können durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung (Vordruck V820) aber auch bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit / Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann hierbei auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die Aufteilung ist auch mehrfach zulässig.

Die Erklärung ist grundsätzlich für **künftige** Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann jedoch rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt worden. **Eine darüber hinausgehende Erklärung für Erziehungszeiten in der Vergangenheit ist heute nicht mehr zulässig.** Einmal durch Erklärung zugeordnete Erziehungszeiten können von den Eltern grundsätzlich nicht verändert werden. Die Eltern haben allerdings die Möglichkeit, durch Abgabe einer neuen Erklärung die Zuordnung zum anderen Elternteil zu korrigieren. Allerdings können durch diese Erklärung Erziehungszeiten nur für die Zukunft bzw. rückwirkend für einen Zeitraum bis zu zwei Kalendermonaten vor Abgabe der neuen Erklärung dem jeweils anderen Elternteil zugeordnet werden.

Ohne Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung können Erziehungszeiten dem Vater nur zugeordnet werden, wenn er das Kind überwiegend erzogen hat.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für Eltern mit Versorgungsanwartschaften als Beamte / Richter hinsichtlich der Berücksichtigung der Kindererziehungszeit bei der Versorgung. Sollte von Ihnen bereits eine Erklärung zu Gunsten einer Versorgungsanwartschaft als Beamter / Richter abgegeben worden sein, ist eine Anrechnung für diese Zeiten in der Rentenversicherung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte

Feld Versicherungsnummer

Die zutreffende Versicherungsnummer finden Sie in

- Ihrem Sozialversicherungsausweis
- allen Schreiben, die die BfA an Sie gerichtet hat.

Bitte entnehmen Sie die Versicherungsnummer nur diesen Unterlagen. (Falls noch keine Versicherungsnummer vergeben wurde, siehe unter Frage 1)

Frage 1

Die Angaben zur Person (Name, Vorname usw.) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Personalausweis oder Reisepass) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte. Sofern der Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland nach der Geburt eines der unter Ziffer 4 genannten Kinder erfolgte, bitten wir Sie, eine **Bescheinigung** der damals zuständigen Meldebehörde **beizufügen / vorzulegen**.

Frage 2 und 3

Die Frage nach der letzten Beitragszahlung beantworten Sie bitte anhand Ihrer Versicherungsunterlagen. Falls der letzte Beitrag nicht zur BfA gezahlt ist, müssten Sie sich an einen anderen Versicherungsträger wenden. Sollten Sie noch nicht rentenversichert gewesen sein, können Sie zwischen einer Anerkennung der Zeiten in der Rentenversicherung der Angestellten und der Rentenversicherung der Arbeiter wählen. Als letzter Beitrag ist auch ein bereits erstatteter Beitrag anzusehen.

Frage 4

Die Angaben werden erbeten zu den Kindern, die von Ihnen bis zu deren vollendetem zehnten Lebensjahr oder während eines Teils dieses Zeitraums erzogen worden sind. Aufzuführen sind leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Als Pflegekinder geben Sie bitte nur Kinder an, die mit Ihnen während dieser Zeit durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden waren.

Ihre Angaben zu den Kindern müssen **einer** der folgenden Urkunden entsprechen:

Familienbuch (Stammbuch), Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) mit Elternangabe, Taufurkunde mit Elternangabe, Heiratsurkunde des Kindes, Sterbeurkunde des Kindes, Bescheinigung der Meldebehörde. Neben Originalen genügen auch Fotokopien, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist. Ob sonstige Unterlagen ausreichen, entscheidet die BfA im Einzelfall.

Sollen ausschließlich Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung festgestellt werden, weil die übrigen Zeiten bereits anerkannt worden sind, erübrigt sich eine erneute Vorlage der vorgenannten Urkunden.

Fragen unter 5

- Zu 5.1

Sofern Sie die Frage 5.1 mit „ja“ beantworten, sind die Vornamen der Stief- oder Pflegekinder anzugeben sowie die Angaben zur Person der Kindesmutter unter Ziffer 17 des Antrages einzutragen.

Die Eigenschaft als Stiefkind und die Aufnahme in den Haushalt des Stiefelternteils sind durch Vorlage Ihrer Heiratsurkunde und einer Meldebescheinigung nachzuweisen.

Das Pflegekindschaftsverhältnis ist durch eine Bescheinigung des Jugendamtes zu belegen bzw. die Haushaltsaufnahme durch eine Meldebescheinigung nachzuweisen.

- Zu 5.2

Wurde eines der Kinder nicht während der gesamten 10 Jahre nach der Geburt von Ihnen, sondern während eines Teilzeitraumes von einer anderen Person erzogen, sind der Name des Kindes, der entsprechende Zeitraum und die rechtliche Stellung der anderen Erziehungsperson zum Kind (leibliche Mutter / leiblicher Vater, Stief- und Pflegemutter bzw. -vater) anzugeben. Die Angaben zur Person des Erziehenden sind unter Ziffer 17 des Antrages einzutragen. Dadurch sollen Doppelanrechnungen von Erziehungszeiten vermieden werden.

Frage 6

Sofern Sie die Frage 6 mit „ja“ beantworten, sind die Vornamen der Kinder sowie die Zeiträume der gemeinsamen Erziehung anzugeben und die Ziffer 16 des Antrages auszufüllen.

Frage 7

Hier sind von Ihnen Angaben zu machen, wenn Sie das Kind innerhalb des unter Ziffer 4 genannten Erziehungszeitraumes **nicht durchgehend** erzogen haben. Anzugeben sind Unterbrechungen wie z. B. längerer Auslandsaufenthalt, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Heimunterbringung auf Anordnung des Jugendamtes.

Dagegen unterbricht z. B. ein Krankenhausaufenthalt der Mutter oder des Kindes nicht die häusliche Gemeinschaft.

Allgemeiner Hinweis zu den Fragen 8 bis 15

Die Fragen zu 8 bis 15 beziehen sich zwar auf die unter Ziffer 4 angegebene Erziehungszeit. Maßgebend ist hiervon jedoch stets der Erziehungszeitraum, für den Ihnen Kindererziehungszeiten und / oder Berücksichtigungszeiten zugeordnet werden sollen.

Fragen unter 8

- Zu 8.1 bis 8.3

- Personen, die **während** der maßgeblichen Erziehungszeit
- wegen einer Versorgungsanwartschaft (z. B. als Beamter, Richter, DO-Angestellter, Geistlicher) versicherungsfrei waren
oder
 - Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretäre waren
oder
 - auf eigenen Antrag oder auf Antrag ihres Arbeitgebers von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind,

werden grundsätzlich keine Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten angerechnet. Eine Anrechnung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn eine Nachversicherung durchgeführt oder an deren Stelle eine Abfindung gezahlt oder auf die Befreiung von der Versicherungspflicht verzichtet worden ist. Bei Abgeordneten, Ministern und Parlamentarischen Staatssekretären ist eine Anrechnung möglich, wenn sie ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind.

Für Eltern mit Versorgungsanwartschaften als Beamte / Richter können Kindererziehungszeiten bei der Versorgung berücksichtigt werden (s. Allgemeines zur Zuordnung).

Haben Sie während einer der unter Ziffer 4 des Antrages aufgeführten Erziehungszeiten einem der obigen Personenkreise angehört, so beantworten Sie bitte die betreffende Frage mit „ja“ und machen hierzu die erforderlichen Angaben.

- Zu 8.4

Personen, die **während** der Erziehungszeit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, die mehr als nur geringfügig war, können Berücksichtigungszeiten nur angerechnet werden, wenn für die Zeit der selbständigen Tätigkeit auch Pflichtbeiträge vorhanden sind.

Waren Sie während der maßgeblichen Erziehungszeit als Selbständiger oder als Ehegatte eines Selbständigen tätig, so beantworten Sie bitte die Frage mit „ja“ und geben den entsprechenden Zeitraum, die Art und den Umfang der selbständigen Tätigkeit und das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen an. Soweit Ehegatten eine gemeinsame selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, ist dem einzelnen Ehegatten die Hälfte des aus dem Betrieb erwirtschafteten Einkommens zuzurechnen.

- Zu 8.5

Personen, die **während** der maßgeblichen Erziehungszeit eine Voll- / Teilrente wegen Alters oder nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung nach beamtenrechtlichen, kirchenrechtlichen oder berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen bezogen haben, werden keine Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten angerechnet.

Haben Sie während einer der unter Ziffer 4 des Antrages aufgeführten Erziehungszeiten eine der vorgenannten Leistungen bezogen, so beantworten Sie bitte die Frage mit „ja“ und geben den entsprechenden Zeitraum, die Art der Altersversorgung und die Stelle an, von der Sie die Leistung erhalten (haben).

Frage 9

Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten ist, dass das Kind während der betreffenden Zeit im Inland oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erzogen worden ist. Es gibt hiervon Ausnahmen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, die aber im Einzelfall geprüft werden.

Bitte beantworten Sie die Frage 9 mit „ja“, falls Sie ein Kind im Sinne der Fragestellung im Ausland erzogen haben.

Falls Sie oder Ihr Ehegatte wegen einer Beschäftigung im Ausland keine Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung haben, kann eine Kindererziehungszeit / Berücksichtigungszeit für Sie oder Ihren Ehegatten dann in Betracht kommen, wenn das von Ihnen / Ihrem Ehegatten vor dem zeitlich befristeten Auslandseinsatz im Bundesgebiet ausgeübte Beschäftigungsverhältnis zumindest als sogenanntes Rumpfarbeitsverhältnis weiterbesteht bzw. bestanden hat. Sie selbst erhalten eine Kindererziehungszeit / Berücksichtigungszeit auch dann, wenn Ihr Ehemann für die Dauer seines Auslandseinsatzes nach dienstrechtlichen Vorschriften aus einem öffentlich-rechtlichen oder vergleichbaren Dienstverhältnis beurlaubt worden ist.

Frage 10

Bei Berechtigten nach dem Fremdentengesetz können auch Zeiten der Kindererziehung in den Vertreibungsgebieten berücksichtigt werden. Vertreibungsgebiete sind neben den früheren deutschen Ostgebieten nach Mai 1945 insbesondere Albanien, Bulgarien, China, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Rumänien bzw. Jugoslawien, der Tschechoslowakei, der Sowjetunion oder deren Nachfol-

gestaaten. Die Eigenschaft eines Vertriebenen bzw. eines Spätaussiedlers im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes ist anhand des Bundesvertriebenenausweises A oder B bzw. einer Spätaussiedlerbescheinigung nachzuweisen.

Haben Sie während der unter Ziffer 4 des Antrages aufgeführten Zeiten ein Kind in den genannten Gebieten erzogen und sind Sie als Vertriebener bzw. Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt, beantworten Sie bitte die unter Ziffer 10 gestellte Frage mit „ja“ und geben Sie außerdem das betreffende Herkunftsgebiet an.

Frage 11

Zum ausländerrechtlichen Status zählen z. B. Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling, Duldung.

Mitgliedsstaaten der EU / des EWR sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

Fragen unter 12

- Zu 12.1

Bedienstete über- oder zwischenstaatlicher Organisationen (internationaler Organisationen) können keine Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten erwerben, wenn sie unmittelbar vor der Geburt des Kindes oder während der Erziehung des Kindes nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterlegen haben.

Waren Sie unmittelbar vor der Geburt oder während einer unter Ziffer 4 des Antrages aufgeführten Zeit der Erziehung eines Kindes Bediensteter einer internationalen Organisation – einige Organisationen sind beispielhaft genannt –, beantworten Sie bitte die Frage 12.1 mit „ja“.

- Zu 12.2

Kindererziehungszeiten können auch Müttern und Vätern, die Mitglieder einer Truppe / eines zivilen Gefolges im Sinne des NATO-Truppenstatuts bzw. deren Angehörige sind oder waren, unter den allgemeinen Voraussetzungen angerechnet werden.

Das gilt jedoch nur dann, wenn der berechtigte Elternteil zu irgendeinem Zeitpunkt Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hat.

Sollte der Elternteil seinen Status als Mitglied einer Truppe / eines zivilen Gefolges im Sinne des NATO-Truppenstatuts verloren haben, ist es ausreichend, wenn er im Zeitraum der Erziehung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt bzw. genommen hat.

Haben Sie unmittelbar vor der Geburt oder während der unter Ziffer 4 des Antrages aufgeführten Zeit der Erziehung eines Kindes einem dieser Personenkreise angehört, beantworten Sie bitte die Frage 12.2 mit „ja“.

Frage 13

Das Personal von ausländischen amtlichen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Botschaften, Konsulate) und die Familienangehörigen dieses Personals unterliegen regelmäßig nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht. Die Betroffenen können deshalb in der Regel auch keine Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten erwerben.

Gehörten Sie unmittelbar vor der Geburt oder während der unter Ziffer 4 des Antrages aufgeführten Zeit der Erziehung eines Kindes zu diesen Personen, beantworten Sie bitte die Frage 13 mit „ja“.

Frage 14

Wurden Sie von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsandt, so ist die Frage 14 von Ihnen zu bejahen. Unterlagen Sie während der Entsendebeschräftigung nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, können Sie Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten nicht erwerben, wenn die Entsendebeschräftigung bis unmittelbar vor der Geburt oder während der Erziehung des Kindes ausgeübt wurde. Entsprechendes gilt für Selbständige, die nur vorübergehend im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen sind.

Frage 15

Hier werden Personen angesprochen, die zwar eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben, aber in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterlegen haben, weil eine Ausnahmereinbarung nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht abgeschlossen wurde, die den Arbeitnehmer oder Selbständigen von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht ausnimmt. Diese Personen erhalten regelmäßig auch keine Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten.

Wurde für Sie eine solche Ausnahmereinbarung abgeschlossen, beantworten Sie bitte die Frage 15 mit „ja“.

Fragen unter 16

- Zu 16.1 bis 16.2

Gemeinsam erziehende Eltern können bzw. konnten durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung die Zuordnung der Erziehungszeiten zu einem Elternteil bestimmen (s. Allgemeines zur Zuordnung).

Seit dem 01.07.1998 kann eine übereinstimmende Erklärung anstatt zur Rentenversicherung auch zur Beamtenversorgung abgegeben werden.

Haben Sie von der einen oder anderen Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind

- der Vorname des Kindes
- der Zeitraum, für den die Erklärung gelten soll
- das Datum der Erklärung
- der Rentenversicherungsträger bzw. die Personaldienststelle der Beamtin oder des Beamten (sofern sich diese bereits im Ruhestand befinden die Versorgungsdienststelle), denen gegenüber die Erklärung abgegeben worden ist,

anzugeben.

- Zu 16.3

Wurde keine übereinstimmende Erklärung abgegeben, sind die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat.

Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten danach, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt gewesen ist.

Hat ein Elternteil die Erwerbstätigkeit – als abhängig Beschäftigter oder als Selbständiger – allein ausgeübt, ist das ein wesentliches Indiz dafür, dass der **andere** Elternteil den überwiegenden Anteil an der Erziehungsarbeit geleistet hat.

Haben beide Elternteile in etwa gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Kindererziehung gewidmet haben. Das gilt auch, wenn beide Elternteile keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, sind die Erziehungszeiten bei der Mutter anzurechnen. **Auf den zeitlichen Umfang der täglich im Einzelnen anfallenden Erziehungsleistungen kommt es nicht an.**

Von einer überwiegenden Erziehung kann z. B. ausgegangen werden, wenn ein Elternteil Erziehungsurlaub / Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz genommen hat.

Die Angaben der anderen Elternteile und die Bestätigung zur überwiegenden Erziehung sind erforderlich, um die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten dem überwiegend Erziehenden verbindlich zuordnen zu können.

Hinweis zur Unterschrift

Wird der Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten von einem Bevollmächtigten gestellt, ist zu beachten, dass die Unterschrift von der Person zu leisten ist, die das Kind erzogen hat. Mit der Unterschrift im Antragsvordruck wird gleichzeitig eine wahrheitsgemäße Erklärung zum Tatbestand der Erziehung abgegeben. Diese kann nur der Erziehende selbst abgeben.